

# Anlage 1 zur Verbandsspielordnung (VSpO)

## Pokalspielordnung (PSO)



### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Pokalwettbewerbs (Einleitung)	2
§ 2	Teilnahme von Mannschaften	2
§ 3	Eingliederung von Mannschaften	2
§ 4	Auslosung	3
§ 5	Spielmodus	3
§ 6	Spielberechtigung und Einsatz der Spieler	3
§ 7	Sperren	4
§ 8	Schiedsrichtereinsatz	4
§ 9	Eintrittsgelder	4
§ 10	Inkrafttreten	4

## § 1 Ziel des Pokalwettbewerbs (Einleitung)

- (1) Die Durchführung von Pokalspielen im Bereich des WVV dient der Ermittlung der Pokalsieger für Damen- und Herrenmannschaften auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene sowie der Ermittlung der WVV- Teilnehmer am DVV-Pokalwettbewerb.
- (2) Soweit keine abweichenden Bestimmungen in der PSO vorhanden sind, gilt für Pokalspiele die VSpO.

## § 2 Teilnahme von Mannschaften

- (1) Für die ersten Mannschaften jedes Mitglied des WVV, die in den Leistungsklassen 2. Bundesliga und Regionalliga am Spielbetrieb teilnehmen, besteht eine Teilnahmepflicht am Pokalwettbewerb. Bei einem Rückzug der 1. Mannschaft aus der 2. Bundesliga oder Regionalliga qualifiziert sich der ausgeloste Gegner ohne Spiel für die nächste Pokalrunde.
- (2) Alle Mitglieder des WVV können weitere Mannschaften für die Pokalwettbewerbe melden. Zusatzmeldungen sind beim zuständigen Spielwart bis zu einem von ihm bekannt zu gebenden Termin abzugeben.

## § 3 Eingliederung von Mannschaften in den Pokalwettbewerb

- (1) Die Volleyballkreise ermitteln die **Kreispokalsieger**.

Am Kreispokalwettbewerb nehmen alle Mannschaften teil, die in den Leistungsklassen Bezirksliga (BeL), Bezirksklasse (BK), Kreisliga (KL) und Kreisklasse (KK) spielen und nach § 2 Ziffer (2) gemeldet wurden.

Die Kreisspielwarte organisieren den Kreispokalwettbewerb an Terminen, die den übrigen Pflichtspielbetrieb nicht beeinträchtigen.

- (2) Die Bezirke ermitteln den **Bezirkspokalsieger**.

Am Bezirkspokalwettbewerb nehmen die Kreispokalsieger teil. Weiterhin nehmen alle Mannschaften des Bezirks, die in den Leistungsklassen Landesliga (LL), Verbandsliga (VL), Oberliga (OL) und Regionalliga (RL) spielen, teil, sofern sie dazu gemeldet haben oder nach § 2 (2) dazu verpflichtet sind.

Die Bezirksspielwarte organisieren den Bezirkspokalwettbewerb in ihrem Bezirk.

- (3) Der Verband ermittelt den **WVV- Pokalsieger**.

Am WVV- Pokalwettbewerb nehmen die fünf Bezirkspokalsieger, die ersten Mannschaften aus der 2. Bundesliga und weitere gemeldete Mannschaften aus der 2. Bundesliga aus dem Bereich des WVV teil.

Der WVV- Pokalwettbewerb beginnt mit dem Viertelfinale. Für den Fall, dass mehr als acht Mannschaften qualifiziert sind, sind Qualifikationsspiele auszutragen.

Das Viertelfinale und Halbfinale kann in Turnierform ausgetragen werden, welches zweitägig terminiert werden kann und mit den Halbfinals am zweiten Tag endet. Die Sieger der Halbfinals erreichen das Finale.

Die jeweils klassentiefste Damen und Herren Mannschaft richtet das Pokalfinale aus. Bei gleicher Klassenzugehörigkeit entscheidet das Los über die Ausrichtung des Pokalfinales.

#### **§ 4 Auslosung**

- (1) Alle Pokalspiele müssen ausgelost werden. Freilose oder Qualifikationsspiele sind möglich.
- (2) Bei allen Spielen erhält die klassentiefste Mannschaft einer Spielrunde das Heimrecht.
- (3) Der zuständige Spielwart gibt die ausgelosten Paarungen mindestens vier Wochen vor den Spielterminen bekannt und kennzeichnet dabei die Ausrichter. Die Ausrichter müssen gemäß VSpO einladen. Dem zuständigen Spielwart ist eine Kopie der Einladung zuzusenden.

#### **§ 5 Spielmodus**

- (1) Alle Spiele sollen nach dem k.o.-System ausgetragen werden.
- (2) Pokalspiele dürfen nur vorverlegt werden. (Ausnahme: Verlegung von Samstag auf Sonntag des gleichen Wochenendes)
- (3) Die Spielberichtsbögen müssen innerhalb von drei Werktagen nach Austragung der Spiele beim zuständigen Spielwart vorliegen.
- (4) Alle Spiele auf WVfV- Ebene werden als Einzelspiele ausgetragen.
- (5) Die Spielhallen müssen auf WVfV- Ebene den Anforderungen der VSpO für die Regionalliga entsprechen.

#### **§ 6 Spielberechtigung und Einsatz der Spieler**

- (1) In Pokalspielen ist nur spielberechtigt, wer seinen gültigen Spielerpass (gültige Spielerlizenz und Mannschaftsliste für Mannschaften aus der 2. Bundesliga) bis Spielende vorlegen kann. Das Spiel ist als verloren zu werten, wenn ein Spieler ohne Vorlage eines gültigen Spielerpasses (gültige Spielerlizenz und Mannschaftsliste für Mannschaften aus der 2. Bundesliga) am Spiel teilnimmt.
- (2) Bei Spielerpässen mit Sichtvermerk für die laufende Saison gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Nimmt nur eine Mannschaft eines Vereins am Pokalwettbewerb teil, so können Spieler niedriger Leistungsklassen in dieser Mannschaft eingesetzt werden.
  - b) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an Spielen der gleichen Pokalrunde teil, so dürfen die Spieler der noch im Wettbewerb befindlichen Mannschaften nur in der Mannschaft im Pokal spielen, in der sich auch zum Meisterschaftsspielbetrieb gemeldet sind.

- c) Spieler aus anderen Mannschaften des gleichen Vereins können eingesetzt werden, wenn die Mannschaft dieser Spieler in der Spielrunde nicht (mehr) teilnimmt und die Eintragung im Spielerpass die Leistungsklasse der spielenden Mannschaft nicht übertrifft.
  - d) Ein Einsatz eines Spielers in einer anderen Mannschaft des gleichen Vereins, als die im Spielerpass eingetragene, hat keine festspielende Wirkung für Meisterschaftsspiele gemäß VSpO.
- (3) Spieler mit einem Spielerpass ohne Sichtvermerk für die laufende Saison können bei ihrem ersten Einsatz im Pokalwettbewerb in jeder Mannschaft ihres Vereins spielen. Anschließend dürfen sie so lange nicht in einer anderen Mannschaft im Pokalwettbewerb spielen, wie die Mannschaft, in der sie eingesetzt wurden, noch im Wettbewerb ist.

## **§ 7 Sperrern**

- (1) In Pokalspielen verhängte Sperren an Spielern, Trainern und anderen haben die gleichen Auswirkungen wie Sperren, die im Meisterschaftsspielbetrieb ausgesprochen werden. Der Spielwart meldet solche Sperren an den zuständigen Staffeleiter.

## **§ 8 Schiedsrichtereinsatz**

- (1) Die Schiedsrichterqualifikation auf Kreis- und Bezirksebene wird durch die zuständigen Spielwarte mit der Ausschreibung (1. Rundschreiben) bekannt gegeben.
- (2) Die Mannschaften sind verpflichtet, Schiedsgerichte gemäß der Ausschreibung zu stellen.
- (3) Bei Einzelspielen auf Kreis- und Bezirksebene ist der Ausrichter für die Einladung des Schiedsgerichtes nach VSpO verantwortlich.

Der 1. und 2. Schiedsrichter für alle Spiele auf WVfV-Ebene werden vom Regionalschiedsrichterwart West eingesetzt. Der Ausrichter stellt den Schreiber.

Die Kosten für die Schiedsgerichte für alle Pokalspiele trägt der Ausrichter gemäß Verbandsfinanzordnung (VFO).

## **§ 9 Eintrittsgelder**

- (1) Bei Spielen ab Viertelfinale auf der WVfV-Ebene sollen Eintrittsgelder erhoben werden. Regelungen zu Eintrittsgeldern werden vom VSA in der Ausschreibung festgelegt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt zum Spieljahr 2004/2005 in Kraft. Gleichzeitig sind alle Bestimmungen der früheren PSO aufgehoben. Die Pokalspielordnung wurde auf den ordentlichen Verbandstagen am 12. Juni 2005, am 18. Juni 2006, 17. Juni 2007 und 27. Juni 2010 geändert.